



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211



Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der Telefonnummer 112, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am 8. und 9. September 2018 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäu-Kreis Kempten unter der neuen Nummer 116117 zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer 01805/191212.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäu-Kreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den 8. und 9. September 2018 unter Telefon 08323/86548. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 8. September 2018: Stern-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 11, Telefon 08321/4400
am 9. September 2018: Apotheke im Gesundheitszentrum, Immenstadt, Im Stillen 4½, Telefon 08323/8847

Oberstdorf, Fischen:

am 8. September 2018: Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 9. September 2018: Apotheke am Bahnhof, Oberstdorf, Bahnhofplatz 1, Telefon 08322/2383

Oberstaufen:

am 8. September 2018: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Str. 4, Telefon 08386/4583
am 9. September 2018: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 9. September 2018: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstr. 2, Telefon 08376/97320 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 8. September 2018: Kronen-Apotheke, Kronenstraße 31, Telefon 0831/22934
am 9. September 2018: Pluspunkt-Apotheke, August-Fischer-Platz 1, Telefon 0831/2006206

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 22.08.2018 (Bpl.-Nr. 0710/18) Herrn Xaver Tauscher, Oberdorfer Bahnhofstraße 4, 87448 Waltenhofen, die Umnutzung des ehemaligen Ladens in Räume für ein Spenglerei-Kleingewerbe und Anbau eines Abstellraumes und eines Carports in 87448 Waltenhofen-Oberdorf, Oberdorfer Bahnhofstraße 6 (Fl.-Nr. 721/3), Gemarkung Martinszell i. Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Ferdinand Berger

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Waltenhofen, Rathausstraße 4, 87448 Waltenhofen, eingesehen werden.

Ferdinand Berger 21-243

Öffentliche Zustellung

Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom 23.08.2018 an Herrn Mukhtar Ahamed Mahamed, unbekanntem Aufenthalts, zuletzt wohnhaft Gerberstr. 12, 87561 Oberdorf, wegen Ausweisung.

Der Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu an Herrn Ahamed Mahamed wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Oberallgäu, Ausländerbehörde, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Dieser Brief gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt.

Sonthofen, 28.08.2018 43-245

VERORDNUNG

des Landratsamtes Oberallgäu

über die Ausweisung eines Wildschutzgebietes im Bereich des Rotwildwintergatters „Gschlief“ im Eigenjagdrevier Oberstdorf-Leiterberg-Anatswald und im Gemeinschaftsjagdrevier Oberstdorf-Land, Gemarkung Oberstdorf, Markt Oberstdorf,

vom 22.08.2018

Aufgrund von Art. 21 i.V.m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Jagdgesetzes –BayJG- (BayRS V. S. 595-792-1-L) erlässt das Landratsamt Oberallgäu als Untere Jagdbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das bestehende Rotwildwintergatter um die „Gschlief-Fütterung“, sowie das um diesen Fütterungseinstand gelegene nähere Einzugsgebiet im Eigenjagdrevier Oberstdorf-Leiterberg-Anatswald und im Gemeinschaftsjagdrevier Oberstdorf-Land, Markt Oberstdorf, wird in den in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Grenzen zum Wildschutzgebiet erklärt.
- (2) Zweck der Schutzgebietsausweisung ist es, ein unbefugtes Betreten und Störungen des Rotwildes im Wintergatter zu vermeiden, damit eine regelmäßige und ruhige Futteraufnahme ermöglicht wird. Die Gatterung des Rotwildes und die Ausweisung des Schutzgebietes dienen der Reduzierung der Rotwildverbiss-, -schlag- und -schältschäden an den Waldbeständen.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet weist eine Fläche von 37,942 ha auf.
- (2) Das Schutzgebiet umfasst Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 3028 und 3028/24 der Gemarkung Oberstdorf, Markt Oberstdorf.
- (3) Grenze des Wildschutzgebietes ist in einer Lagekarte im Maßstab 1:5.000 farblich eingetragen, die beim Landratsamt Oberallgäu – Untere Jagdbehörde – aufliegt und während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Maßgeblich für die Grenze des Wildschutzgebietes ist die Außenkante der in der Karte eingetragenen Begrenzungslinie.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß Art. 21 Abs. 2 BayJG ist es verboten, das Wildschutzgebiet während der Zeit vom 01. November eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres zu betreten.
- (2) Vom Verbot des Absatzes 1 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwindende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Zweck des Wildschutzgebietes vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (3) Zuständig für die Erteilung einer Befreiung nach Abs. 2 ist das Landratsamt Oberallgäu als Untere Jagdbehörde.

§ 4 Sonderregelungen

- (1) Unberührt vom Verbot des § 3 Abs. 1 bleiben
 1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung,
 2. die Ausübung des Jagdschutzes und die Erlegung kranken, kümmernden oder verletzten Wildes,
 3. die Wildfütterung und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen,
 4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen oder Sperrzeichen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Oberallgäu – Untere Jagdbehörde – erfolgt,
 5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im notwendigen Umfang, sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung von Gewässern notwendig sind,
 6. die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll- und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte, sowie der Feuerwehr, Berg- und Wasserwacht und sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen,
 7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Die Durchführung der vorgenannten und der sonstigen, das Wildschutzgebiet berührenden Maßnahmen, sind mit Ausnahme von Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1 gegenüber der Unteren Jagdbehörde vorher nach Möglichkeit anzuzeigen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

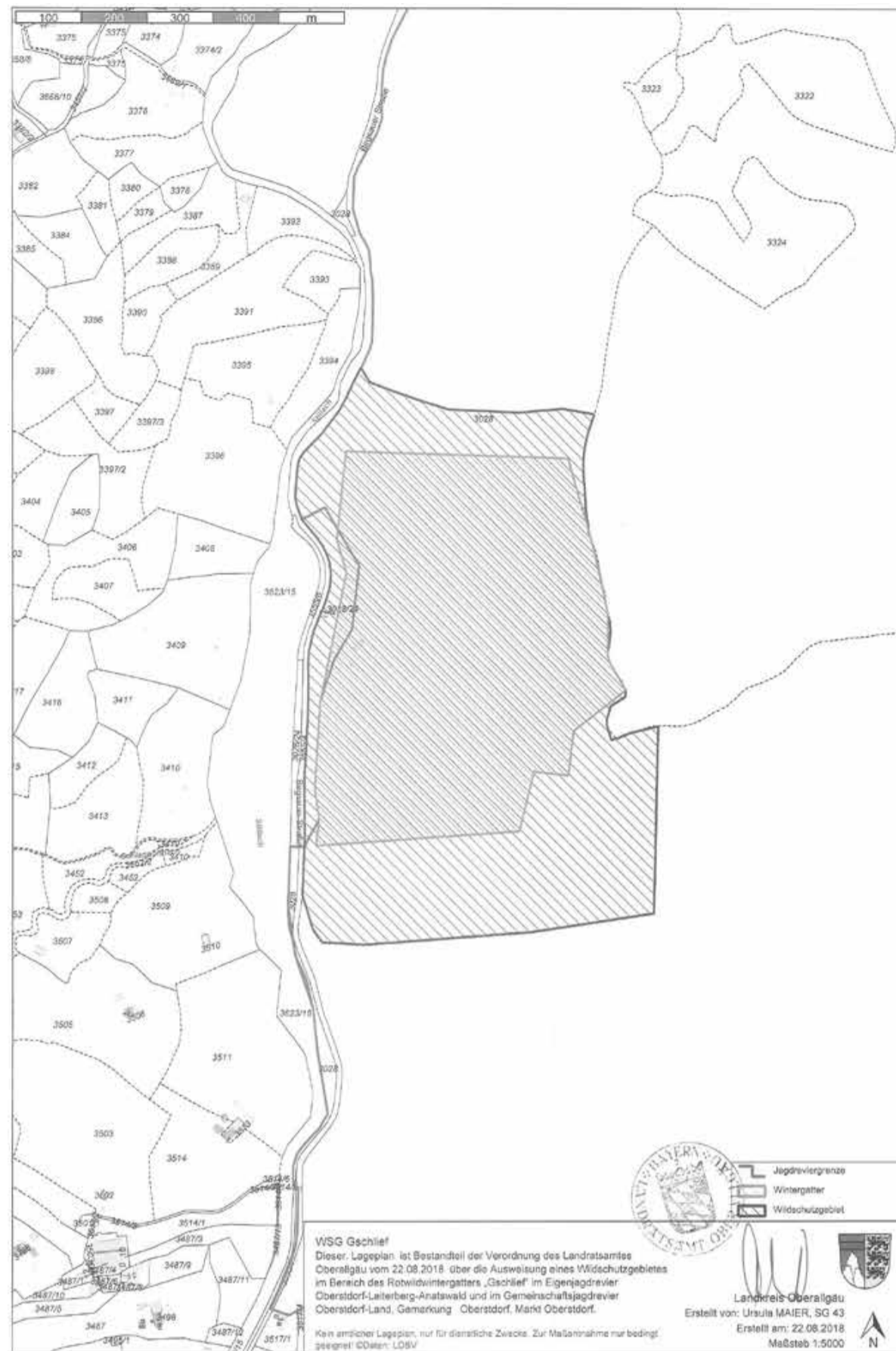
Vollzug der Wassergesetze;

Bekanntmachung gemäß Nr. 5.3 der Bekanntmachung des StMUV vom 12.02.2016 (Az. 52e-U4502-2010/3-103) über die Verzeichnisse der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche

Folgende Änderungen im Landkreis Oberallgäu sind vorgesehen.

Änderung der Anlage 3: Ausgebaute Wildbäche
Korrektur von fehlerhaften Koordinaten:
Blaichach, Landkreis Oberallgäu

Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässername	Ausbau-länge Meter	in	x-Koordinata Anfang	y-Koordinata Anfang	x-Koordinata Ende	y-Koordinata Ende
472026	Altummener Bach und Neummener Bach	Nicht bekannt	395 336		4367619 4367616	5269594 5269535	4367643	5269219



Verordnung zuwiderhandelt, d.h. während der Zeit vom 01. November eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres das Wildschutzgebiet unbefugt betritt.

§ 6 Inkrafttreten und Gültigkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt bis zum 30. April 2035.

Hiervon unberührt bleibt die Befugnis des Landratsamtes Oberallgäu, die Verordnung zu einem früheren Zeitpunkt aufzuheben, falls der Schutzzweck nicht mehr besteht (Art. 48 Landesstraf- und Verordnungs-gesetz).

Sonthofen, den 22.08.2018

LANDRATSAMT OBERALLGÄU
– Untere Jagdbehörde –

gez.: Alois Ried, stv. Landrat

24-246

Das Landesamt für Umwelt stellt einen Kartendienst im Internet zur Verfügung, in dem die in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Gewässer und Gewässerstrecken dargestellt sind. Der Kartendienst und die bisher geltende Bekanntmachung kann über folgende Internetseite des Landesamts für Umwelt aufgerufen werden:

<https://www.lfu.bayern.de/wasser/gewaesserverzeichnisse/kartendienste/index.htm>

Aktuell zeigt der Kartendienst noch den bisher gültigen Sachstand, die vorgesehenen Berichtigungen werden erst ab 01.01.2019 mit Erlass der neuen Bekanntmachung in den Kartendienst übernommen.

Gez. Justin Martin 11-244